Kleinanzeigen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **142 (2016)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verordnung zur obligatorischen Katzenhaltung

Um der grassierenden Vogelplage auf dem Gebiet der Gemeinde Krachenwil endlich Herr zu werden, erlässt der Gemeinderat mit sofortiger Wirkung folgende Verordnung:

1. Zweck der Verordnung
Vögel richten nicht nur auf landwirtschaftlichen Fruchtflächen, sondern vor allem im urbanen Raum einen erheblichen Schaden an. Sie dezimieren Ernten und scheuen nicht davor zurück, wehrlosen Kindern auf Schulhöfen und sogar in Kindergärten ihre Zwischenverpflegungen streitig zu machen. Daneben verbreiten sie Krankheiten und stören die Ruhe durch unerträglichen Lärm. Der Gemeinderat hat sich deshalb im Auftrag des Souveräns entschlossen, diese unnötigen Arten der Vernichtung zuzuführen.

2. Halteobligatorium
Pro Haushalt ist mindestens eine Katze der Gattung *felis catus* zu halten. Um dem Verordnungszweck und dem Gebot artgerechter Haltung dieser Karnivoren gerecht zu werden, ist temporärer Freiheitsentzug durch Einsperren in Gebäuden und Wohnungen auf das Minimum zu beschränken.

3. Fütterungsverbot
Um die Tiere wieder ihrem Bestimmungszweck zuzuführen, der Jagd von Schädlingen, wird die unsinnige Hausfütterung mit Büchsenfleisch verboten. Ausnahmen gelten für kranke Tiere und sind durch Gesuch unter Beilage einer tierärztlichen Bescheinigung bewilligen zu lassen.

4. Katzenkot
Da der Kontakt mit Katzenkot den Erreger der Toxoplasmose übertragen kann, gilt er als Sondermüll im Sinn der Verordnung über den Umgang mit gefährlichen Stoffen vom 21. März 2004 und ist hermetisch verpackt an die Sondermüllverwertungsanlage Risi zu liefern. Auf der Gemeindekanzlei können bis auf Weiteres vergünstigte Gebührenmarken (250.– statt 350.– Franken pro angefangene Tonne exkl. MwSt) bezogen werden.

5. Ausnahmebestimmung für Allergiker
Gegen Einreichen eines ärztlichen Attests über eine Allergie gegen Katzenhaare kann die Bewilligung erteilt werden, ersatzweise einen Turmfalken oder einen Fuchs zu halten. Um einer langfristig kontraproduktiven Wirkung vorzubeugen, sind Erstere vor dem Einsatz unfruchtbar zu machen.

6. Erweiterte Anwendungen
Grundsätzlich ist ein multipler Einsatz der Katzen sehr zu begrüssen. Sofern die Umstände neben der Bejagung von fliegenden Schädlingen die Bewachung von Gebäuden sowie Anlagen als sinnvoll erscheinen lassen, empfiehlt sich als Alternative zur *felis silvestris* bzw. *catus* die Gattung *panthera onca* (Panther) oder auch *pardus* (Leopard). Es ist ferner darauf zu achten, dass beim Jagdvorgang keine unerwünschte Verlagerung von Vögeln auf Kleinkinder stattfindet.

7. Bildrechte
Die allgemeine Beliebtheit von Katzenbildern führt häufig zum Missbrauch von Bildrechten. Wer ohne Bewilligung der Halterschaft Katzen fotografiert oder solche Bilder in Umlauf bringt, wird mit Busse oder Haft bestraft. Vorbehalten bleiben zivilrechtliche Ansprüche des Halters an den Delinquenten.

FÜR DIE GEMEINDEKANZLEI: RUEDI STRICKER

Kleinanzeigen

Gesucht: Betriebsleiter Katzenproduktion

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden erhöhten Nachfrage plant die Gemeinde, eine Produktionsstätte für geklonte Katzen zu errichten. Für die Anlage mit einer Kapazität von rund 48 000 Einheiten pro Jahr wird per 1. Januar 2018 ein erfahrener Betriebswirt gesucht. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte direkt an:

präsi@krachenwil.ch.

GESUCHT: BETRIEBSGELÄNDE KATZENPRODUKTION

Für die vom Gemeinderat beschlossene Errichtung einer Produktionsanlage für rund 50 000 Katzen jährlich sucht die Gemeinde ein geeignetes Grundstück in der Gewerbe- oder Landwirtschaftszone. Angesichts der Dringlichkeit besteht auch die Möglichkeit, Wohngebiet entsprechend umzuzonen und abgabewillige Eigentümer grosszügig zu entschädigen. Ihre Offerte unter Angabe des Kaufpreises richten Sie bis spätestens Ende Monat an:

präsi@krachenwil.ch.

Die Gewinner des Kreuzworträtsels (Nr. 3/2016):

1. – 5. Preis
(je ein Steamer von Stöckli im Wert von CHF 249.–)

Marco Mustone, 5733 Leimbach
Heidi Geiger, 8630 Rüti
Adrian Frey, 3007 Bern
Stephan Kägi, 9443 Widnau
Barbara Nachbur, 8422 Pfungen

Nächste Verlosung: 22. April 2016